Gemeinde Hinte
Beschlussvorlage
öffentlich

Dienststelle:	**Datum:**	**Vorlage Nr.:**
Geschäftsbereich II	08.01.2021	2021/GB II/0391

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Zuständigkeit**
Verwaltungsausschuss		Vorberatung
Rat		Entscheidung

Beratungsgegenstand:
Beratung und Beschlussfassung über die Aussetzung der Elternbeiträge und Entgelte für die Verpflegung in Kindertagesstätten

Beschluss:
Der Rat der Gemeinde Hinte beschließt, die Erhebung von Elternbeiträge und Entgelte für die Verpflegung in Kindertagesstätten ab Januar 2021 bis zur Einführung des Regelbetriebes auszusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:
Mindereinnahmen an Krippengebühren und Verpflegungsentgelte

Begründung:
Für den Zeitraum vom 11.01.2021 bis zum 31.01.2021 erfolgt der Betrieb der Kindertageseinrichtungen - abweichend von einem inzidenzbasierten Vorgehen - in Szenario C. In diesem Zeitraum ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Hinte grundsätzlich untersagt.

Zulässig ist aber eine Notbetreuung in kleinen Gruppen. Dafür gelten folgende Vorgaben:

- in einer kleinen Gruppe, in der überwiegend Kinder unter drei Jahren betreut werden, dürfen in der Regel nicht mehr als 8 Kinder betreut werden;
- in einer Gruppe, in der überwiegend Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut werden, dürfen in der Regel nicht mehr als 13 Kinder betreut werden;

Ziel ist die Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Dazu sollen Kontakte möglichst vermieden und so Infektionsketten unterbrochen werden. Notgruppen dürfen und sollen dennoch betrieben werden. Die Notbetreuung soll in kleinen Gruppen stattfinden.

Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem **Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse** tätig ist,

2. bei denen ein **Unterstützungsbedarf**, insbesondere ein Sprachförderbedarf, besteht sowie

3. die **zum kommenden Schuljahr schulpflichtig** nach § 64 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes werden.

Ferner können bei den **besonderen Härtefällen** auch folgende Gesichtspunkte Berücksichtigung finden:

- drohende Kindeswohlgefährdung,
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere bei Alleinerziehenden,
- gemeinsame Betreuung von Geschwisterkindern,
- drohende Kündigung und erheblicher Verdienstausfall

Als Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse können **beispielsweise** die Bereiche **Gesundheit** (medizinischer Bereich, pflegerischer Bereich), **Polizei**, **Rettungsdienst**, **Katastrophenschutz und Feuerwehr**, **Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug**, **Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche, Energieversorgung** (etwa Strom-, Gas-, Kraftstoffversorgung), **Wasserversorgung** (öffentliche Wasserversorgung, öffentliche Abwasserbeseitigung), **Ernährung und Hygiene** (Produktion, Groß- und Einzelhandel), **Informationstechnik und Telekommunikation** (insb. Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), **Finanzen** (Bargeld-versorgung, Sozialtransfers), **Transport und Verkehr** (Logistik für die kritische Infrastruktur, ÖPNV), **Entsorgung** (Müllabfuhr) **sowie Medien und Kultur - Risiko- und Krisenkommunikation** klassifiziert werden. Auch Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der **Staats- und Regierungsfunktionen** sind diesem Bereich zuzuordnen.

Die beispielhafte Nennung der Berufsgruppen ist nicht abschließend. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht generell nicht.

Der zeitliche Umfang der Notbetreuung ist nicht vorgegeben. Er orientiert sich auch an der Begründung für die Einrichtung der Notbetreuung: Der Aufrechterhaltung von Dienstleistungen ist von allgemeinem öffentlichen Interesse. Aus infektionsschutzrechtlicher Sicht ist es grundsätzlich zulässig, den Umfang der Betreuungszeiten in der Notgruppe auf die reguläre Betreuungszeit zu erstrecken. Die Kindertagesstätten, die sich in der Trägerschaft der Gemeinde Hinte befinden, bieten Betreuungszeiten im Rahmen der regulären Öffnungszeiten an, die sich an den tatsächlichen Bedarfen der Erziehungsberechtigten orientieren. Ein regelmäßiges Verpflegungsangebot wird vorgehalten.

Die Verwaltung schlägt dem Rat vor, die Erhebung der Elternbeiträge und die Entgelte für das Verpflegungsangebot ab Januar 2021 bis zur Einführung des Regelbetriebes in den Kindertagesstätten der Gemeinde Hinte auszusetzen. Ferner verzichtet die Gemeinde Hinte als Träger ihrer Kindertagesstätten in diesem Jahr zur Entlastung der Eltern auf die Schließtage in der 13. Kalenderwoche vor Ostern. Gemäß § 13 Absatz 3 der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Gemeinde Hinte für die Kindertagesstätten entscheidet der Rat über die Aussetzung der Elternbeiträge, wenn die Kindertagesstätten aufgrund einer Pandemie vollständig Schließen bzw. lediglich eine Notbetreuung anbieten.

Anlagen: